

Verordnung der Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2026)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) idgF wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**2. Hauptstück
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege
- § 13. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung



4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

- § 14. Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- § 14a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft
- § 15. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters nach der Satzung
Teil A 2018

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

- § 16. Kosten des Nachkaufs

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

- § 17. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und
niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

- § 18. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung
- § 19. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück Fälligkeiten

- § 20. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil Schlussbestimmungen

- § 21. Inkrafttreten



1. Teil **Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten.

(2) Wird ein Betrag nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet, so sind Verzugszinsen in der Höhe gem § 456 UGB zu entrichten.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 UGB in Höhe von 40 Euro zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B, danach auf den Kammerbeitrag, den Treuhandfonds und letztlich auf den Notfallsfonds. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Dritteln der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten. Bei Ratenvereinbarungen tritt Terminsverlust bei (teilweisem) Zahlungsverzug mit nur einer Rate bei Überschreitung des Respiros (von 5 Tagen) ein.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.



2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2026 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI Nr 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.709,80 Euro (jährlich 20.517,60 Euro) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 426,00 Euro (jährlich 5.112,00 Euro) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2026 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 1.283,80 Euro (jährlich 15.405,60 Euro) zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2026 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2026 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 427,45 Euro (jährlich 5.129,40 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Jänner
2. April bis Juni am 15. April
3. Juli bis September am 15. Juli
4. Oktober bis Dezember am 15. Oktober

zur Zahlung fällig.



Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Jänner
2. April bis Juni am 15. April
3. Juli bis September am 15. Juli
4. Oktober bis Dezember am 15. Oktober

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes, Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 24 Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 13. Für die ersten 24 Beitragsmonate ab Ersteintragung ist der Beitrag gemäß § 6 über Antrag um 1/3 zu ermäßigen. Der Antrag für die ersten 12 Beitragsmonate der Ermäßigung ist bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes spätestens mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte, der Antrag für die weiteren 12 Monate spätestens am letzten Tag des 8. Beitragsmonats zu stellen.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§ 14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden. Die Entscheidung über diesen Antrag kann bis nach der Geburt des Kindes vorbehalten werden.

Beitragsbefreiung bei Ruhens der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 14a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhens wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, für den Fall, dass diese die Ermäßigung gemäß § 13 in Anspruch genommen haben/ nehmen und, sowie sich der Ruhenszeitraum mit dem Zeitraum der Ermäßigung deckt, der diesbezüglich ermäßigte festgesetzte Beitrag gemäß § 13, von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der nach § 9 festgesetzte Beitrag.



Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 15. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer idG wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 16. (1) Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.858,55 Euro zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs 1a und 1b Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 17. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2026 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 475,00 Euro (jährlich 5.700,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 95,00 Euro (jährlich 1.140,00 Euro).



Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 19. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 95,00 Euro (jährlich 1.140,00 Euro),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 190,00 Euro (jährlich 2.280,00 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 285,00 Euro (jährlich 3.420,00 Euro).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 20. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Februar
 2. April bis Juni am 15. Mai
 3. Juli bis September am 15. August
 4. Oktober bis Dezember am 15. November
- zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

